Allgemeine Vertragsbedingungen Ausstellungen

1. Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt den schriftlichen Abschluss des Ausstellungsvertrags voraus.

2. Rechtsvorschriften und Hausordnung

Sämtliche zur Zeit der Veranstaltung geltenden Rechtsvorschriften, die die Präsentation des Nutzers berühren, insbesondere Verpflichtungen zur Verkehrssicherheit auf der Präsentationsfläche, zum Feuerschutz sowie zum Gewerbe- und Wettbewerbsrecht sowie die Hausordnung sind vom Aussteller einzuhalten.

3. Rücktritt

Die HWK ist bis 2 Wochen vor der Veranstaltung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn diese nicht zustande kommt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Im Fall einer Absage der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keinerlei Kosten. Ein Ausschluss von konkurrierenden Nutzern kann nicht verlangt werden.

Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück sind 25% der Standmiete als Entschädigung zu zahlen. Die volle Standmiete ist fällig, wenn der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt.

4. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder für die HWK unzumutbar machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen die HWK, die Veranstaltung abzusagen. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Schriftform, Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die HWK sind schriftlich geltend zu machen. Die gesetzliche Verjährungsfrist beginnt am Tag nach der Veranstaltung.

6. Standverteilung, Flächenabweichungen

Der Stand wird dem Aussteller durch die HWK zugeteilt. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine Garantie dafür wird nicht übernommen. Geringfügige Abweichungen in Größe oder Typ der Standfläche berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Geringfügige Abweichungen liegen dann vor, wenn die Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Standfläche max. 20% beträgt.

7. Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung der HWK berechtigt, die Standfläche ganz oder teilweise zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

8. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete und die pauschalen Nebenkosten sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung an den auf der Rechnung ausgewiesenen Rechnungssteller fällig. Nur bei rechtzeitigem Zahlungseingang hat der Aussteller Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Zusätzlich gebuchte Leistungen (z.B. Anschlüsse Punkt 15) werden nach Ablauf der Veranstaltung in einer Schlussrechnung erhoben und sind ebenfalls nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut erkennbar Name/Firma und Anschrift des Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Standfläche ist Sache des Ausstellers. Evtl. Richtlinien der HWK sind im Interesse des guten Gesamtbildes zu befolgen.

Eine Überschreitung der Standfläche ist l unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HWK und ggf. der angrenzenden Aussteller.

Die HWK kann die sofortige Beseitigung von ungenehmigten Aufbauten und von Präsentationsstücken verlangen, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch, oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind. Kommt der Aussteller der Aufforderung zur Beseitigung nicht sofort nach, erfolgt die Entfernung durch die HWK auf Kosten des Ausstellers.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der Präsentationsfläche gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf der ausdrücklichen Genehmigung. Der Aussteller hat selbst für die Entrichtung eventueller GEMA- / GEZ-Gebühren zu sorgen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und ähnlichem auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Für alle Schäden der Vorführungen haftet der Aussteller und stellt die HWK von Ansprüchen Dritter frei.

11. Aufbau

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Die vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Bei Ausstellungseröffnung muss der Stand gereinigt sein. Ist mit dem Aufbau nicht zum festgesetzten Zeitpunkt begonnen worden, kann die HWK über die Fläche frei verfügen und Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind dann ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Veranstalter eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe der Standfläche sind spätestens am Tage des festgesetzten Aufbaubeginns, dem Veranstalter zu melden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Standbetreuung, präsentierte Waren

Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche während der Öffnungszeiten der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen. Es dürfen nur die im Vertrag bezeichneten Gegenstände und Leistungen beworben werden.

13. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge, ggf. des Freigeländes und eines evtl. vorhandenen Ausstellungszeltes. Die Reinigung der Standfläche obliegt dem Aussteller. Verunreinigte Stände kann die HWK auf Kosten des Ausstellers reinigen lassen.

14. Abbau

Keine Standfläche darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abbau beginnt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung, sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Nach Beendigung des Abbaus erfolgt eine schriftliche Abnahme des Standes durch einen Beauftragten des Veranstalters. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die HWK berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weiter gehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

Werden Standflächen nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaut oder Präsentationsgüter nicht rechtzeitig abgefahren, bevollmächtigt der Aussteller hiermit unwiderruflich die HWK, im Namen und auf Kosten des Ausstellers ein Unternehmen mit dem Abbau bzw. Abtransport und Einlagerung der Präsentationsgegenstände zu beauftragen. Erledigt die HWK diese Tätigkeit selbst, sind ihm die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Bis zur vollständigen Erstattung der Kosten, darf die HWK die Herausgabe der Gegenstände verweigern.

15. Strom- und Wasseranschluss, Kosten

Soweit zusätzliche Anschlüsse (Wasser, Strom) auf Wunsch gewährt werden, werden zusätzliche Kosten erhoben.

Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere der VDE - nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden. Sie können auf Kosten des Ausstellers von der HWK entfernt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung fehlerhafter Geräte entstehen. Die HWK haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

16. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsräume außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt die HWK ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

17. Haftung der HWK

Die HWK haftet nur für Sach- und Personenschäden, die von ihr oder seinen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden am Präsentationsgut und der Standausrüstung sowie für Folgeschäden übernimmt die HWK keine Haftung. Bei Leistungen, die von der HWK vermittelt und über Dritte abgewickelt werden, übernimmt die HWK keine Haftung. Ihre Ansprüche gegenüber dem Dritten tritt sie an den Aussteller ab.

18. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend eine Haftpflichtversicherung sowie die Versicherung ihres Präsentationsguts empfohlen.

19. Bild- und Tonaufnahmen

In Zusammenhang mit der Ausstellung können Bild- und Tonaufnahmen gefertigt werden. Die Erlaubnis des Ausstellers zur Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen in den Medien, insbesondere auch im Internet, in den sozialen Medien und den Printmedien, gilt als erteilt und kann nur aus wichtigem Grunde mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das gewerbsmäßige Fertigen von Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Präsentationsgeländes ist nur den von der HWK zugelassenen Personen gestattet.

20. Nutzung eines eventuellen Vortragsforums

Für notwendige Änderungen hinsichtlich des Programms entstehen für den Aussteller keine Regressansprüche.

21. Hausordnung

Die HWK übt das Hausrecht im Präsentationsgelände aus. Sie kann eine verbindliche Hausordnung erlassen.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier.

Stand: Oktober 2023